

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 40 (1943)

Heft: 2

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Linie ist der Staatsbeitrag des Kantons Basel-Stadt im Betrage von 863 926 Fr. zu nennen. Doch auch die ausländischen Armenbehörden leisteten 277 692 Fr. Unter Ausland ist Deutschland, inklusive Österreich, zu verstehen. Von Frankreich gingen die Guthaben der Jahre 1937 und 1938 ein, währenddem diejenigen von 1939 und 1940 noch ausstehen. Ein nochmaliger Versuch, vom italienischen Konsulat in Dauerfällen laufende Unterstützungsbeiträge für seine Landsleute zu erhalten, blieb wieder ohne Erfolg. Gegen eine Verfügung des deutschen Reichsministers des Innern, wonach unter Beobachtung des Gegenrechts, die Unterstützung in der Schweiz lebender hilfsbedürftiger Frauen deutscher Staatsangehöriger ganz den zuständigen schweizerischen Fürsorgebehörden überlassen bleibt, wenn die Frau ihre schweizerische Staatsangehörigkeit lediglich durch die Eheschließung mit einem Deutschen verloren hat und nicht mit ihrem Ehemann oder den Kindern ständig zusammen lebt, hat sich die Armenpflege wiederholt ausgesprochen, konnte aber bis jetzt keine Lösung des Problems erzielen. Der kantonale Altersfürsorgebeitrag für bedürftige Greise belief sich auf 190 199 Fr., die Verwandtenbeiträge auf 125 917 Fr., die Rückerstattungen von Unterstützten auf 96 979 Fr. und die Refundationen aus Hinterlassenschaften auf 10 083 Fr.. Diese drei Posten werden nun voraussichtlich im Jahr 1942 eine Erhöhung erfahren; denn seit 15. März 1942 ist ein Rückerstattungsbureau in Betrieb. Die Jahresbeiträge der Mitglieder der Allgemeinen Armenpflege sind wieder etwas zurückgegangen auf nur 8619 Fr. (Vorjahr 8890 Fr.). Die Verwaltungsausgaben sind leicht gestiegen von 301 049 Fr. auf 304 401 Fr.. Das Sekretariat hat auch im Berichtsjahr Koch- und Flickkurse zur Ertüchtigung seiner Petentinnen durchgeführt. Drei parallele Kochkurse übernahm das Gaswerk. Die Suppenanstalt hatte im Winter 1941/42 eine starke Schrumpfung des Suppenumsatzes zu verzeichnen, weil gemäß einer Verfügung des Kriegsernährungsamtes eine Suppenportion von 7 Dezilitern nur gegen Abtretung eines Mahlzeitencoupons verkauft werden durfte, wovon auch die Bezahlung mit Gutscheinen nicht ausgenommen war. Diese Verfügung hatte ein Betriebsdefizit von gegen 7000 Fr. zur Folge. Das Altersasyl zum Lamm war voll besetzt, und bei der Arbeitsanstalt zum Silberberg (Hausindustrie) machte sich Materialmangel und dadurch öftere Arbeitslosigkeit bemerkbar. W.

Obwalden. Der Kantonsrat hat eine Kommission mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob Obwalden nicht dem Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung beitreten solle. 25 Ratsmitglieder unterzeichneten eine Motion, welche die Revision des Armengesetzes von 1851 verlangt. (Aus dem „Freisinnigen“ Wetzikon, vom 3. Dezember 1942.) W.

Literatur.

Staatliche Altersrenten nach dem Umlageverfahren. Vorschlag für eine Schweizerische Altersversicherung von *E. Brütsch*. Verlag Paul Haupt, Bern-Leipzig 1942. 68 S. Preis Fr. 2.40.

Der Vorschlag von Brütsch betr. die Einführung der Schweizerischen Altersversicherung für die bedürftigen alten Leute mit Finanzierung durch alle Erwerbstätigen mit Hilfe des Umlageverfahrens ist nicht neu, denn schon vor ca. 20 Jahren ist über dieses Verfahren im Gegensatz zum Kapitaldeckungsverfahren diskutiert worden. Auch der Bundesrat setzte sich in seiner Botschaft von 1929 zu seinem Entwurfe des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, das dann am 6. Dezember 1931 vom Volke verworfen wurde, mit den beiden Verfahren auseinander und entschied sich dann für das Kapitaldeckungsverfahren. Nachdem nun aber in diesem Kriege das Umlageverfahren bei der Erwerbساusgleichskasse vor aller Augen sich glänzend bewährt hat, dürfte es schwer halten, es wieder beiseite zu schieben. Alle, die sich für eine baldige Einführung der Altersversicherung bemühen, seien daher auf die der Prüfung wertenden grundsätzlichen Erwägungen über die beiden Verfahren und den neuen Vorschlag zur praktischen Durchführung der Altersversicherung in der vorliegenden Broschüre nachdrücklich aufmerksam gemacht. W.